

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

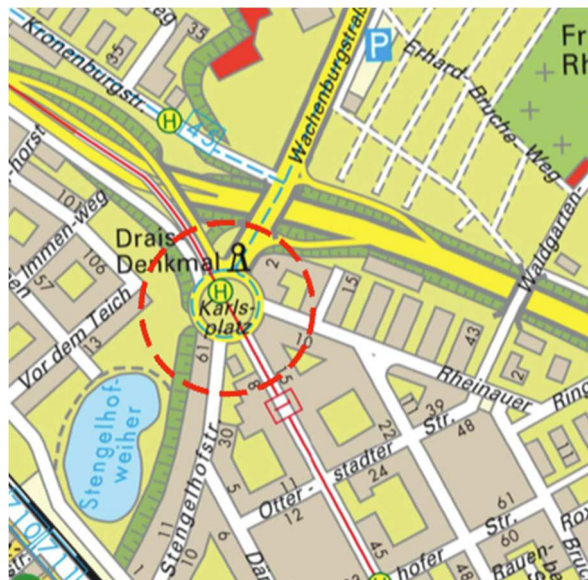
über das Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Barrierefreier Ausbau der Haltestelle Karlsplatz“ in Mannheim, Stadtteil Rheinau

- Auslegung des Plans sowie Unterrichtung über die Veröffentlichung im Internet gemäß § 27a LVwVfG i. V. m. § 2 PlanSiG -

Die Stadt Mannheim gibt als für das Verfahren zuständige Anhörsbehörde die Auslegung der Planunterlagen zur Durchführung der Planfeststellung mit gleichzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit wie folgt bekannt:

1. Die MV Mannheimer Verkehr GmbH (Vorhabenträgerin), vertreten durch die Rhein-Neckar-Verkehr GmbH, hat am 02.02.2021 bei dem als Planfeststellungsbehörde zuständigen Regierungspräsidium Karlsruhe die Planfeststellung nach § 28 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i. V. m. den §§ 72 ff. des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG BW) für folgendes Bauvorhaben beantragt:

Gegenstand des Vorhabens ist der barrierefreie Ausbau der Haltestelle Karlsplatz im Mannheimer Stadtteil Rheinau. Die Haltestelle liegt im Inneren eines Verteilerkreises, in dem sich auch eine Wendeschleife für die Stadtbahn befindet (zum Standort siehe nachstehenden Planauszug).



Das Bauvorhaben beinhaltet im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- den barrierefreien Ausbau der bestehenden Haltestelle „Karlsplatz“ als Verknüpfungspunkt zwischen Stadtbahn und Bus
- die Bahnsteige der durchgehenden Streckengleise sollen mit einer Breite von mindestens

2,50 m, einer Nutzlänge von 55 m und einer Höhe von 30 cm über Schienenoberkante für den höhengleichen Zu- und Ausstieg hergestellt werden. Der stadteinwärtige Bahnsteig verbleibt dabei in seiner jetzigen Lage.

- die Ausbildung eines barrierefreien Bahnsteigs stadtauswärts mit einer Länge von 55 m und baulich bedingte Umbaumaßnahmen zur Verlegung der Wendeschleife. Dabei wird auch der derzeitige Radius der Wendeschleife von 19 m auf 21 m erweitert.
- die Ausstattung der Oberflächen der Bahnsteige mit einem taktilen Leitsystem
- die Anordnung von zwei Haltepositionen für Gelenkbusse an der Hinterkante des stadtauswärtigen Bahnsteigs, um die Umsteigewege zwischen Stadtbahn und Bus auf ein Minimum zu reduzieren.
- Barrierefreie Zugänge zur Haltestelle
- die Einrichtung eines neuen signalgesicherten Überwegs über die Kreisfahrbahn an der Nordostseite der Haltestelle
- eine Vergrößerung der Verkehrsinseln auf der Südostseite der Kreisfahrbahn, um größere Aufstellflächen an den bestehenden signalisierten Überwegen anbieten zu können
- die Anpassung der Fahrleitungsanlage an die neue Trassenführung der Wendeschleife
- Anpassungen an den Fahrbahnflächen für den Individualverkehr infolge des Haltestellenumbaus, insbesondere an den beiden Gleisüberfahrten sowie im Bereich des neuen Überwegs über die Kreisfahrbahn auf der Ostseite der Haltestelle
- eine Verbesserung der Verknüpfung von Fahrrad und Stadtbahn durch Erweiterung des Angebots für die Fahrradabstellung und eine Optimierung der Zufahrt für Radfahrer

Wegen der Einzelheiten des vorgenannten Vorhabens wird auf die Planunterlagen verwiesen.

2. Mit Entscheidung vom 03.06.2020 (Aktenzeichen 24-3871.1-MVV/54) hat die Planfeststellungsbehörde gem. § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht.

Nach den §§ 28 ff. PBefG in Verbindung mit den §§ 72 ff. LVwVfG sowie den §§ 1 ff. des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) ist für dieses Planfeststellungsverfahren eine Auslegung der Planunterlagen angeordnet.

Nach § 3 Abs. 1 PlanSiG kann die Auslegung durch eine **Veröffentlichung im Internet** ersetzt werden. Es erfolgt daher in der Zeit vom **15.03.2021 bis einschließlich 14.04.2021** eine Veröffentlichung der Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) auf der Internetseite der Stadt Mannheim <https://www.mannheim.de/planfeststellung-schiene>.

Zusätzlich werden die Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) nach § 3 Abs. 2 PlanSiG als zusätzliches Informationsangebot in der Zeit vom **15.03.2021 bis einschließlich 14.04.2021 bei der Stadtverwaltung Mannheim, Beratungszentrum Bauen und Umwelt, Erdgeschoss, Collinstraße 1, 68161 Mannheim, während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag zwischen 8 und 17 Uhr und Freitag von 8 bis 12 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus.**

Zum Schutz gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2/COVID-19 gelten für die Einsichtnahme folgende Verhaltensregeln:

Der Zugang zum Gebäude sowie die Einsichtnahme ist nur mit Tragen einer medizinischen Maske oder einer FFP2-/KN95-/N95-Maske gestattet, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist. Die Schutzmaske ist von den Einsichtnehmenden selbst mitzubringen. Zu anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Die Räumlichkeiten dürfen lediglich von jeweils einer Person oder zwei Personen, die zusammen kommen, gleichzeitig betreten werden. Dies kann zu längeren Wartezeiten führen. Bitte beachten Sie auch die weiteren von der Stadt Mannheim erlassenen Schutzmaßnahmen. Im Übrigen sind die in der aktuell gültigen Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) festgesetzten Vorgaben zu beachten.

3. Alle, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, können bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich **28.04.2021** schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Karlsruhe (Referat 17), Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe oder bei der Stadtverwaltung Mannheim, Fachbereich Klima, Natur, Umwelt, Sachgebiet Zentrale Verwaltung (-Anhörungsbehörde-), Collinstraße 1, 68161 Mannheim, Einwendungen gegen den Plan erheben (**Einwendungsfrist**). Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen – § 73 Abs. 4 Satz 3 LVwVfG.

Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG. Dieser Einwendungsausschluss gilt nur für dieses Planfeststellungsverfahren.

Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Eingangs, nicht das Datum des Poststempels. Die Versendung einer reinen E-Mail genügt nicht. Der Eingang von Einwendungen und Stellungnahmen wird nicht bestätigt.

Das Vorbringen soll erkennen lassen, welche Belange berührt sind. Es wird darum gebeten, den Betreff „Haltestelle Karlsplatz“ auf den Schreiben aufzuführen. Zudem wird gebeten, auf schriftliche Äußerungen und Einwendungen die volle Anschrift, das Aktenzeichen „202110381“ sowie ggf. die Flurstücknummer(n) der betroffenen Grundstücke anzugeben.

Bei Äußerungen und Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind, gilt für das Planfeststellungsverfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von den übrigen Unterzeichnern als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Äußerungen und Einwendungen, die die genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist, können unberücksichtigt bleiben; dasselbe gilt insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 LVwVfG BW).

Fragen können innerhalb der Äußerungsfrist an die Anhörungsbehörde gestellt werden.

4. Für das Anhörungsverfahren ist die Stadt Mannheim, Collinistraße 1, 68161 Mannheim zuständig. Für die Entscheidung über den Antrag auf Planfeststellung ist das Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76133 Karlsruhe zuständig. Es kann das Vorhaben, gegebenenfalls mit Nebenbestimmungen – beispielsweise Schutzvorkehrungen –, zulassen (Planfeststellungsbeschluss) oder den Antrag ablehnen.

5. Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird die Anhörungsbehörde die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden erörtern.

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese individuellen Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

6. Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Die Verhandlungsleitung kann anderen Personen die Anwesenheit gestatten, wenn kein Beteiligter widerspricht.

Ein Beteiligter kann verlangen, dass mit ihm in Abwesenheit anderer Beteiligter verhandelt wird, soweit er ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung seiner persönlichen oder sachlichen Verhältnisse oder an der Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen glaubhaft macht.

Bei Ausbleiben von Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne sie verhandelt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich; die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

7. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

8. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Das Regierungspräsidium Karlsruhe als Planfeststellungsbehörde wird über die Einwendungen, über die bei der Erörterung vor der Anhörungsbehörde keine Einigung erzielt worden ist, entscheiden.

9. Die Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) ist dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zuzustellen. Sind außer dem Träger des Vorhabens mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen, so können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

10. Durch die Beteiligung am Planfeststellungsverfahren entstehende Kosten (z. B. Einsichtnahme in die Planunterlagen, Teilnahme am Erörterungstermin, Kosten der Beauftragung eines Bevollmächtigten) werden nicht erstattet.

11. Sobald der Plan ausgelegt oder andere Gelegenheit gegeben ist, den Plan einzusehen, dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt (§ 28a PBefG).

12. Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen sind auch im Internet unter der Adresse <https://www.mannheim.de/planfeststellung-schiene> zugänglich gemacht. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Absatz 1 Satz 4 LVwVfG BW).

13. Zur Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere wegen der Weitergabe an die Vorhabenträgerin im Rahmen des Verfahrens, wird auf die Datenschutzerklärung verwiesen. Diese kann unter <https://www.mannheim.de/datenschutz> abgerufen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an die Vorhabenträgerin und die Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, weitergegeben werden. Die Einwendungen werden an die Vorhabenträgerin dabei grundsätzlich in nicht anonymisierter Form weitergeleitet. Namen und Anschrift. des Einwenders werden vor der Weitergabe an Träger öffentlicher Belange und Behörden unkenntlich gemacht, sofern diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mannheim, den 11.03.2021

Stadt Mannheim

Fachbereich Klima, Natur, Umwelt

Sachgebiet Zentrale Verwaltung

– Anhörungsbehörde –